

werden mit Ripuaria V, 1—10 und VI konfrontiert. Krammers Ergebnis ist wieder: A liegt der Ripuaria zu Grunde, die in dieser Partie vor Mitte des 6. Jhs. entstanden sein wird, und die Ripuaria hat auf B und C, sowie auf alle weiteren Texte der Salica entscheidend eingewirkt. C endlich, auf dem D und E beruhen, hat Elemente aus A wieder aufgenommen, um zwischen A und B zu vermitteln. Also in diesen bei allen deutschen Stämmen besonders gepflegten Sätzen über die Lähmungsbussen haben sich wieder die Salier den Ripuariern gefügt! Bisher hatte man ja freilich zu der entgegengesetzten Auffassung des Entwicklungsganges geneigt¹. Der Beweis wird von Krammer hauptsächlich darauf gestützt, dass A die Generalklausel von B § 1 (*debilitatio* bzw. *amputatio* von Hand, Fuss, Auge, Nase bzw. in Cod. 3 und 4 auch Ohr 100 sol.) nicht hat, sondern lediglich die Hand (in § 1 Lähmung, § 2 *excussio*) erwähnt, dagegen in den §§ 8—11 Fuss, Auge, Nase und Ohr einzeln nachholt, während die Ripuaria in V, 1—4 Ohr, Nase, Auge und Hand, sowie in § 8 den Fuss in einzelnen Paragraphen aufzählt.

Mir scheint zunächst die Anordnung in den verschiedenen Texten der Salica im Vergleich mit der Ripuaria keineswegs für die Krammersche Ansicht beweisend. Vielmehr dürfte der Sachverhalt, ohne dass es komplizierter Schlüsse bedürfte, wohl dieser sein: die Lähmungsbussen sind in den verschiedenen Texten der Salica, wie die Literatur längst erkannt hat (z. B. Geffcken), einigermassen widerspruchsvoll und unübersichtlich geregelt, und das kann garnicht Wunder bei einer Materie nehmen, in der das germanische Recht natürlich besonders üppig ins Kraut geschossen ist und auch die anderen *Leges* starke Unübersichtlichkeiten zeigen. Man betrachte nur die Ausführungen bei dem gewiss sorgsam Wilda (*Strafrecht der Germanen* S. 760), der bei seinen Bemühungen um Systematisierung schliesslich zur Tabellenform übergehen muss. Diese widerspenstige Materie aber zeigt doch in der Lex Salica einen immerhin einfachen Entwicklungsgang, wenn man B zum Ausgangspunkt nimmt. B (Cod. 1) beschränkt sich auf die 100-Schilling-Busse für *debilitatio* bzw. *amputatio* von Hand, Fuss, Auge und Nase (§ 1), schliesst daran die

1) Sohm, Ueber die Entstehung der Lex Ripuaria, Zeitschrift f. RG. V, S. 380 ff. (1866), ein Aufsatz, der, wenn auch unbedeutende Einzelheiten überholt sind, für die Behandlung solcher Fragen geradezu vorbildlich ist. Neuestes Mayer-Homberg I, c.